

Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesstrafgericht

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 41 Absatz 3 des Strafbehördenorganisationsgesetzes
vom 19. März 2010¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
vom 11. Februar 2013²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 10. April 2013³,
beschliesst:*

Art. 1 Stellen

Das Bundesstrafgericht umfasst:

- a. höchstens 16 Vollzeitstellen für ordentliche Richter und Richterinnen;
- b. höchstens 3 nebenamtliche Richter und Richterinnen.

Art. 2 Änderung bisherigen Rechts

Die Richterstellenverordnung vom 17. Juni 2005⁴ wird wie folgt geändert:

Kurztitel

Aufgehoben

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [am ersten Tag des Monats, der auf die Schlussabstimmung folgt] in Kraft.

1 SR 173.71
2 BBl 2013 2951
3 BBl 2013 2965
4 SR 173.321

